

Gegenüberstellung alte und neue Satzung der Seniorenvertretung

Alte Satzung	Neuentwurf
<p style="text-align: center;">Satzung der Seniorenvertretung der Gemeinde Eitorf</p> <p>Präambel</p> <p>Die steigende Anzahl der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde verdeutlicht die Notwendigkeit, die ältere Bevölkerung an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten. Aus diesem Grunde wurde in der Gemeinde unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren der Gemeinde eine Seniorenvertretung gegründet, die sich nachfolgende Satzung ergibt:</p> <p style="text-align: center;">§ 1 Aufgaben der Seniorenvertretung</p> <p>(1) Die Seniorenvertretung nimmt die Interessen und Belange der älteren und alten Menschen wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde. (2) Die Seniorenvertretung ist unabhängig von Parteien, Konfessionen, Verbänden und Vereinen. (3) Die Seniorenvertretung unterbreitet dem Rat und der Verwaltung der Gemeinde Vorschläge und berät im Rahmen ihrer Möglichkeiten Organisationen, Vereine, Verbände sowie sonstige Träger von Altenhilfemaßnahmen in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen. (4) Die Seniorenvertretung entwickelt ihre Aufgaben aus eigener Initiative.</p>	<p style="text-align: center;">Satzung der Seniorenvertretung der Gemeinde Eitorf</p> <p>Präambel</p> <p><i>Aufgrund §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstaben f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Eitorf in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung der Seniorenvertretung Eitorf beschlossen:</i></p> <p style="text-align: center;">§ 1 Satzungszweck</p> <p><i>Die steigende Anzahl der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde verdeutlicht die Notwendigkeit, die ältere Bevölkerung an der politischen Willensbildung zu beteiligen und ihnen die Möglichkeit einzuräumen, ihre Interessen auf örtlicher Ebene zu vertreten. Aus diesem Grunde wurde in der Gemeinde unter Beteiligung von Rat und Verwaltung sowie von Seniorinnen und Senioren der Gemeinde eine Seniorenvertretung gegründet. Diese ist Mitglied der Landesseniorenvertretung NW. Wahl, Aufgaben und Status der Seniorenvertretung sind Gegenstand dieser Satzung.</i></p> <p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben der Seniorenvertretung</p> <p>(1) Die Seniorenvertretung nimmt die Interessen und Belange der Senioren/Seniorinnen über 60 Jahren wahr und entwickelt Ideen zur Verbesserung der Lebensverhältnisse der älteren Einwohner in der Gemeinde. (2) Die Seniorenvertretung ist unabhängig von <i>politischen Vereinigungen*</i>, Konfessionen, Verbänden und Vereinen. <i>* beinhaltet somit auch Wählergemeinschaften und ähnliche Gruppierungen</i> (3) Die Seniorenvertretung unterbreitet dem Rat und der Verwaltung der Gemeinde Vorschläge und berät im Rahmen ihrer Möglichkeiten Organisationen, Vereine, Verbände sowie sonstige Träger von Altenhilfemaßnahmen in allen Belangen, die Seniorinnen und Senioren betreffen. (4) Die Seniorenvertretung entwickelt ihre Aufgaben aus eigener Initiative.</p>

§ 2 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die Tätigkeit in der Seniorenvertretung wird ehrenamtlich ausgeübt, die Mitglieder erhalten hierfür keine Zuwendung.

Auslagen, die im Zusammenhang mit der Vertretung des Seniorengremiums in der Landesseniorenvertretung NRW entstehen (§ 7 der Satzung) werden im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen erstattet.

§ 3 Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates der Gemeinde

(1) Die Seniorenvertretung beschäftigt sich mit allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Fragen, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Stadt- und Verkehrsplanung
- ÖPNV und Verkehrssicherheit
- Altenwohnungen und Altenpflege
- Freizeit- und Sportangebote
- Sozial- und Gesundheitswesen
- Weiterbildung und Kultur

(2) Die Seniorenvertretung kann sich gem. den Vorschriften der Gemeindeordnung NRW mit Anregungen oder Beschwerden zur weiteren Veranlassung an den Rat der Gemeinde wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Eitorf fallen. Die Eingaben werden vom Bürgermeister an die zuständige Stelle gem. Hauptsatzung und Zuständigkeitsordnung weitergeleitet. Andererseits ist sie über anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben der Vertretung betreffen, rechtzeitig durch die Gemeindeverwaltung zu informieren.

§ 3 Ehrenamtliche Tätigkeit

(1) Die Tätigkeit in der Seniorenvertretung wird ehrenamtlich ausgeübt, die Mitglieder erhalten hierfür keine Zuwendung.

(2) *Nach Möglichkeit ist im Haushalt der Gemeinde Eitorf ein Haushaltsansatz für die Arbeit der Seniorenvertretung bereitzustellen. Die Gemeindeverwaltung soll dies bei den Planungen der jeweiligen Haushalte berücksichtigen.*

(3) Auslagen, die durch die Tätigkeit der Seniorenvertretung anfallen, werden aus dem Budget der Seniorenvertretung erstattet.

§ 4 Mitwirkung in den Ausschüssen des Rates der Gemeinde

(1) Die Seniorenvertretung beschäftigt sich mit allen die Seniorinnen und Senioren betreffenden Fragen, insbesondere in folgenden Bereichen:

- Stadt- und Verkehrsplanung
- ÖPNV und Verkehrssicherheit
- Freizeit- und Sportangebote
- Sozial- und Gesundheitswesen
- Weiterbildung und Kultur

(2) *Die Seniorenvertretung kann beschließen, dass aus ihren Reihen sachkundige Einwohner*innen und jeweilige Stellvertreter*innen in folgende Ausschüsse des Rates entsandt werden sollen:*

- *Soziales, Integration, Generationen und Inklusion*
- *Bauen und Sportstätten*
- *Stadtplanung, Ortsentwicklung, Mobilität und Klimaschutz*
- *Kultur, Sport- und Vereinsleben, Veranstaltungen und Ehrenamt*

Der Rat trifft die Entscheidung über die Bestellung. Der Beschluss über die Vorschläge ist dem Rat zuzuleiten.

(3) Die Seniorenvertretung kann sich gem. den Vorschriften der Gemeindeordnung NW mit Anregungen oder Beschwerden zur weiteren Veranlassung an den Rat der Gemeinde wenden. Anregungen und Beschwerden müssen Angelegenheiten betreffen, die in den Aufgabenbereich der Gemeinde Eitorf fallen. Die Eingaben werden vom Bürgermeister an die zuständigen Stellen gem. Hauptsatzung und Zuständigkeitsordnung weitergeleitet. Andererseits ist sie über

§ 4 Zusammensetzung der Seniorenvertretung

- (1) Der Seniorenvertretung gehören als **stimmberechtigte** Mitglieder insgesamt 5 Seniorenvertreter an, die in einer öffentlichen Versammlung gewählt werden.

§ 5 Wahl der Seniorenvertretung

- (1) Die Gemeinde lädt alle Seniorinnen und Senioren zu einer öffentlichen Versammlung ein. Alle Kandidatinnen/Kandidaten für die Seniorenvertretung stellen sich in der öffentlichen Versammlung vor und werden nachfolgend in freier und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Seniorinnen und Senioren gewählt. Die 5 Kandidatinnen/Kandidaten mit den höchsten Stimmenanteilen sind als Mitglieder gewählt. Die nachfolgenden 5 Kandidatinnen/Kandidaten sind als stellvertretende Mitglieder gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 6 Konstituierende Sitzung

Zur konstituierenden Sitzung lädt der Bürgermeister ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Wahl stattzufinden.

§ 7 Vorsitz

Die Seniorenvertretung wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende/den Vorsitzenden und eine/n Stellvertreter/in.

anstehende Maßnahmen, die die Aufgaben der Vertretung betreffen, rechtzeitig durch die Gemeindeverwaltung zu informieren.

§ 5 Zusammensetzung der Seniorenvertretung

- (1) Der Seniorenvertretung gehören 10 Mitglieder an, die in einer öffentlichen Versammlung gewählt werden. Von den gewählten Mitgliedern sind die 5 mit der höchsten Stimmzahl stimmberechtigte Mitglieder, die nächsten max. 5 sind stellvertretende Mitglieder.
- (2) Weitere interessierte Seniorinnen und Senioren können ohne Stimmrecht in der Seniorenvertretung teilnehmen und mitarbeiten.

§ 6 Wahl der Seniorenvertretung

- (1) Die Gemeinde lädt alle Seniorinnen und Senioren ein, die am Wahltag das 60. Lebensjahr vollendet haben und in der Gemeinde gemeldet sind.
- (2) Die Gemeinde legt rechtzeitig vor der Wahl eine Wahlliste aus, in der sich interessierte Bürger als Kandidaten eintragen können. Diese müssen mindestens 60 Jahre alt sein und ihren Hauptwohnsitz mindestens seit 3 Monaten in der Gemeinde Eitorf haben.
- (3) Alle Kandidatinnen/Kandidaten für die Seniorenvertretung stellen sich am Wahltag in der öffentlichen Wahlversammlung vor und werden nachfolgend in freier und geheimer Wahl von den wahlberechtigten Seniorinnen und Senioren gewählt. Die Wahlberechtigung wird durch die Gemeindeverwaltung sichergestellt.
- (4) Die 5 Kandidatinnen/Kandidaten mit den höchsten Stimmenanteilen sind als stimmberechtigte Mitglieder gewählt. Die nachfolgenden max. 5 Kandidatinnen/Kandidaten sind als stellvertretende Mitglieder gewählt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- (5) Die stellvertretenden Mitglieder können Aufgaben und Ämter übernehmen.
- (6) Die Wahl wird durch die und in Verantwortung der Gemeinde durchgeführt. Die Ergebnisse werden veröffentlicht und sind damit gültig.

§ 7 Konstituierende Sitzung

- (1) Zur konstituierenden Sitzung lädt der Bürgermeister ein. Diese Sitzung hat innerhalb von 60 Tagen nach Abschluss der Wahl stattzufinden.

§ 8 Vorsitz

- (1) Die Seniorenvertretung wählt aus der Mitte der stimmberechtigten Mitglieder die Vorsitzende/den Vorsitzenden und eine/n Stellvertreter/in.

Die/Der Vorsitzende vertritt die Seniorenvertretung u.a. als Mitglied bei der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 8 Geschäftsordnung

Die Seniorenvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat der Gemeinde zur Kenntnisnahme vor.

§ 9 Amtszeit

Die Amtszeit beträgt analog zu den Kommunalwahlverfahren 5 Jahre, in der laufenden Wahlperiode endet sie mit Ablauf der Amtszeit des Rates in der Wahlperiode 2009-2014. Die Seniorenvertretung bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Neuwahl hat spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit stattzufinden.

Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Vertretung aus, so rückt die/der Stellvertreter/in in der Reihenfolge der bei der Wahl in der konstituierenden Sitzung auf sie/ihn entfallenden Stimmen nach.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch den Rat am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die/Der Vorsitzende vertritt die Seniorenvertretung u.a. als Mitglied bei der Landesseniorenvertretung Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 9 Geschäftsordnung

(1) Die Seniorenvertretung gibt sich eine Geschäftsordnung und legt diese dem Rat der Gemeinde zur Kenntnisnahme vor.

§ 10 Amtszeit

(1) Die Amtszeit der Seniorenvertretung beträgt analog zu den Kommunalwahlen 5 Jahre. Die Wahl zur Seniorenvertretung soll spätestens innerhalb von drei Monaten nach der Kommunalwahl stattfinden.

(2) Um auf Dauer eine Angleichung der Wahlzeit analog zur Kommunalwahl zu erreichen, kann die Wahlzeit der Seniorenvertretung per Satzung in Form einer Übergangsregelung für eine oder mehrere Wahlzeiten verlängert oder verkürzt werden. Die Anpassung setzt das Einverständnis der jeweils aktuell tätigen Seniorenvertretung voraus.

(3) Die Seniorenvertretung bleibt bis zum Zusammentritt der neugewählten Seniorenvertretung im Amt. *Sofern eine Angleichung an die Wahlzeit der Kommunalwahl (§ 9) noch nicht erfolgt ist*, hat die die Neuwahl der Seniorenvertretung spätestens innerhalb von 90 Tagen nach Ablauf der Amtszeit stattzufinden.

(4) Scheidet ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Seniorenvertretung aus, so rückt der/die Stellvertreter/in in der Reihenfolge der bei der konstituierenden Sitzung auf sie/ihn entfallenden Stimmen nach.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach Beschluss durch den Rat am Tage der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verliert die Satzung vom 16.06.2014 ihre Gültigkeit.